

Botchaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die
internen Telegraphentaxen.

(Vom 29. Mai 1867.)

Lit. I

Wir beehren uns, der h. Bundesversammlung den mitfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Herabsetzung der Taxe des Telegramms von zwanzig Worten im Innern der Schweiz von einem Franken auf 75 Centimen vorzulegen.

Folgende Beweggründe veranlassen uns zu diesem Entwürfe:

Bekanntlich wurde die Taxe von einem Franken für die einfache Depesche von zwanzig Worten in der Schweiz mit dem Beginn unsers Telegraphenwesens im Jahre 1852 eingeführt und blieb seither unverändert, nur wurde die Taxprogression im Verhältniß der Wortzahl abgeändert und ermäßigt. Eben so bekannt ist, daß diese niedrige und einheitliche Taxe während einer Reihe von Jahren in Europa einzig ihrer Art war; denn in den andern Ländern waren die Telegraphentaxen viel höher und steigerten sich mit den Entfernungen. Man weiß endlich, daß in den letzten Jahren alle Telegraphenverwaltungen verschiedene Ermäßigungen einführten, in Folge welcher sich ihre internen Taxen der unsrigen mehr oder weniger näherten, und daß namentlich Belgien seit Ende 1865 einen Tarif einführte, welcher die Taxe der gewöhnlichen Depesche von zwanzig Worten im Innern des Königreichs bloß auf 50 Centimen festsetzt.

Diese Umstände hatten schon unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als die vom Ständerath unterm 26. Oktober 1865 erheblich erklärte Motion uns in dem Vorhaben bestärkte, der h. Bundesversammlung einen hierauf bezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen. Indessen wurden wir durch die letztes Jahr gleichzeitig eingetretenen politischen Ereignisse veranlaßt, unsern Entwurf auf einen der Entwicklung friedlicher Institutionen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

Belgien mit seiner doppelt so dichten Bevölkerung als diejenige der Schweiz, mit seinen kurzen Entfernungen, seinen zahlreichen Eisenbahnen, seinem so bedeutenden und allgemein verbreiteten Handel und seiner Industrie, — Belgien war ohne allen Zweifel weit besser gestellt als wir, um einen Versuch mit der Telegraphentaxe von 50 Centimen zu machen. Bei geringern Bau- und Unterhaltungskosten konnte es auf eine bedeutendere Vermehrung des Verkehrs zählen. Zudem ging es hiebei von einem für das Publikum weniger vortheilhaften Tarife aus als der unserige ist, und der dafür gebotene Tarif enthielt gewisse Beschränkungen, welche unserer Ansicht nach in der Schweiz nicht beliebt wären. Endlich ist die Benutzung des Telegraphen bei uns jetzt verhältnißmäßig viel verbreiteter, weit populärer als sie es in Belgien zur Zeit der Annahme der Taxe von 50 Centimen war.

In dieser letzteren Beziehung führen wir folgende Zahlen an. Im Jahr 1865 hatte Belgien bei einer Bevölkerung von 4,531,000 Einwohnern 320,000 interne Depeschen, die Schweiz mit 2,510,000 Einwohnern hatte 364,118 interne Depeschen, oder auf 1000 Einwohner kamen in Belgien 71 Depeschen, in der Schweiz 145. Im Jahr 1866 nahm der interne Telegraphenverkehr in Belgien nach Einführung des neuen Tarifs einen außerordentlichen Aufschwung, und die Anzahl der Depeschen stieg auf 692,536, während diejenige der Schweiz auf 383,158 stehen blieb, oder 153 auf 1000 Einwohner in der Schweiz gerade wie in Belgien.

Es war also vor Einführung der Taxe von 50 Centimen die Benutzung des Telegraphen in Belgien nicht halb so stark verbreitet als in der Schweiz; seit Einführung derselben war sie in beiden Ländern gleich.

Was den belgischen Tarif anbelangt, so hat er das Eigenthümliche, daß das nämliche Telegramm von 20 Worten mit 50 Centimen, Fr. 1 und Fr. 2 taxirt werden kann, je nachdem es als gewöhnliches, als spezielles oder als rekommandirtes aufgegeben wird.

Das gewöhnliche Telegramm muß obligatorisch mittelst gestempelter Formulare oder Frankomarken frankirt werden; es wird gleich einem gewöhnlichen Briefe nicht eingeschrieben, kann bei der Ankunft weder durch Expressen befördert, noch mittelst Copien an mehrere Adressen ge-

richtet, noch mit dem Zusatz „Antwort franko“ versehen, noch nachgeschickt werden. Die Progression der Tage von 50 Centimen über die ersten zwanzig Worte hinaus beträgt ebenfalls 50 Centimen für zwanzig Worte.

Das Spezialtelegramm wird eingeschrieben und gestattet alle oben erwähnten besondern Verrichtungen. Die Progression der Tage von Fr. 1 für die ersten 20 Worte beträgt 50 Centimen für je zehn Worte mehr.

Das rekommandirte Telegramm endlich genießt der im internationalen Pariservertrage vorgesehenen Vortheile und überdies der Priorität bei der Uebermittlung gegenüber den gewöhnlichen und speziellen Telegrammen. Die Tage von Fr. 2. für die ersten zwanzig Worte vermehrt sich um Fr. 1 für je zehn Worte mehr.

Vergleicht man mit diesen Bestimmungen unsern internen Tarif von Fr. 1 (für Abonnenten auf 80 Centimen ermäßigt) mit Progression von nur 25 Centimen für je zehn Worte mehr, so wird man einsehen, daß der Unterschied in Wirklichkeit nicht so bedeutend ist.

Zum Schluß dieser Vergleichung bemerken wir ferner, daß Ende 1865 bei Einführung der Tage von 50 Centimen die Rechnungen der belgischen Telegraphenverwaltung seit dem Beginn der Telegraphie in Belgien nach Tilgung aller Kosten mit einem Reinertrag von mehr als Fr. 1,100,000 schlossen. Für unsere Verwaltung betrug der Reinertrag am 31. Dezember 1866 nur Fr. 216,000.

Es befand sich somit das belgische Telegraphenwesen im Momente der Einführung der letzten Tagermäßigung in jeder Beziehung in vortheilhafterer Lage als das schweizerische.

Das Resultat des erstjährigen Betriebs mit der Tage von 50 Centimen war verhältnißmäßig günstig, weil es durch die ungeheure Vermehrung der Depeschen eine leichte Vermehrung der Einnahmen aufweist; aber auf der andern Seite vermehrten sich die Ausgaben in starkem Verhältniß, so daß sie, alle Kosten inbegriffen, die Einnahmen um Fr. 255,000 überstiegen.

Diese interessanten Angaben, welche wir einem durch die belgische Verwaltung veröffentlichten officiellen Berichte entnehmen, sind keineswegs geeignet, uns bei Betretung der Bahn der Tagermäßigung zu entmuthigen, indem durch diese Erleichterung des Verkehrs die Bedürfnisse des Handels, der Industrie und der Privatinteressen in unserm Lande zum größten Vortheil Aller um so vollständiger befriedigt werden können.

Allein wir müssen mit einer gewissen Vorsicht zu Werke gehen, und sind daher, stets die Ermäßigung auf 50 Centimen als Endzweck im Auge behaltend, der Ansicht, es sei nothwendig, diesem Ziele nur all-

mählig näher zu rücken und für einstweilen bei der Taxe von 75 Cent. stehen zu bleiben, worauf sich unser Antrag bezieht.

Doch dürfte dieser vorübergehende Versuch, wie wir annehmen, nicht von langer Dauer sein, so daß wir nach einjähriger Anwendung der vorgeschlagenen Taxe den letzten Schritt thun und die Taxe von 50 Centimen definitiv annehmen können. In dieser Hoffnung schließen wir die gegenwärtige Botschaft mit dem Antrage, es möchte die h. Bundesversammlung eine Einladung an uns richten, auf die Herbstsitzung 1868 einen neuen Bericht über diesen Gegenstand zu erstatten.

In dieser Frage sind zwei wesentliche Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Finanzen und die Beförderungsfähigkeit unseres Netzes.

Was diesen letztern Punkt betrifft, so ist einleuchtend, daß wenn z. B. die Zahl der zu befördernden Depeschen plötzlich verdoppelt wird, auf den durch diese Vermehrung hauptsächlich berührten Linien Anhäufungen und in Folge dessen Verspätungen entstehen müssen, wodurch der gute Gang des Dienstes nothwendigerweise sehr ernstlich gestört wird. Es muß daher bei einer bedeutenden Vermehrung des Verkehrs für eine verhältnismäßige Vermehrung der Verkehrsmittel gesorgt werden. Gerade um diese Bedürfnisse beurtheilen, dieselben mit Sachkenntniß befriedigen und unnütze Arbeiten und Kosten vermeiden zu können, halten wir für unumgänglich nothwendig, mit der vorgeschlagenen Taxe von 75 Centimen und der in Folge derselben ganz bestimmt fühlbar, aber mäßig eintretenden Vermehrung des Verkehrs einen Versuch zu machen.

Mit dem bestehenden Netze glauben wir die bei der Taxe von 75 Centimen entstehende Vermehrung bewältigen zu können, nicht aber bei der Taxe von 50 Centimen.

Wir müssen hier daran erinnern, daß, wenn die belgische Verwaltung den Sprung von Fr. 1 auf 50 Centimen wagen konnte, dieses nicht nur deßhalb geschah, weil ihr Netz weit bequemer ist als das schweizerische, sondern namentlich weil der Depeschenverkehr in Belgien zur Zeit der Taxermäßigung verhältnismäßig weit geringer war als der unrige und ihn seitdem nicht übertroffen hat.

Bezüglich des finanziellen Ergebnisses ist es schwierig, die Folgen der vorgeschlagenen Maßregel vorauszusehen. Es ist möglich, daß Anfangs Defizite entstehen.

Die Kosten jeder übermittelten Depesche, berechnet durch Division des Betrages der Ausgaben durch die Zahl der internen, internationalen und Transitdepeschen, beliefen sich im Jahr 1865 auf Fr. 1. 11 und im Jahr 1866 auf Fr. 1. 03. Ob sich dieser Kostenbetrag auf 75 Centimen und später auf 50 Centimen wird reduzieren lassen? Diese Frage wird nur die Zeit lösen. Jedenfalls dürfte der Zufluß von Depeschen denselben einigermaßen vermindern, besonders

wenn man alle auf die Uebermittlung bezüglichen Operationen möglichst vereinfacht und Alles vermeidet, was den Dienst erschwert. Dieses dürfen wir nicht außer Acht lassen, und dieses war auch die Absicht von Belgien, als es die gewöhnlichen Depeschen ungefähr wie gewöhnliche, in den Einwurf geworfene Briefe behandeln ließ.

Wir glauben daher nicht, daß man in finanzieller Hinsicht große Gefahr laufe, und das Wenige, was man auf's Spiel setzt, läßt sich sicherlich rechtfertigen durch die neuen, dem Publikum gebotenen Vortheile, welche nach unserer Ueberzeugung in kurzer Zeit noch vermehrt werden können.

Mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter der vorgeschlagenen Maßregel glaubten wir lediglich die Taxe berühren zu sollen, und nach unserm Entwurfe wird die Depesche zu 75 Centimen alle Vortheile genießen, wie bis dahin die Depesche zu Fr. 1; wir nehmen die von Belgien für die gewöhnlichen Depeschen vorgeschriebenen Beschränkungen nicht an und machen nicht drei Depeschenklassen. Alles dieses kann neuerdings geprüft werden, wenn es sich um definitive Festsetzung der reduzirten Taxe handelt; dann wird man erwägen, ob es nöthig sei, zu diesen Mitteln zu greifen, um zu der Taxe von 50 Centimen zu gelangen.

Wir haben nicht nöthig, auf die Motive näher einzutreten, welche uns veranlassen, die Progression von 25 Centimen für je zehn Worte beizubehalten; sie ist so niedrig, daß sie kaum ermäßigt werden könnte, und wir beabsichtigen, sie auch bei der Taxe von 50 Centimen fortbestehen zu lassen. Dieser Betrag von 25 Centimen oder $\frac{1}{4}$ Franken wird bei Verwendung von Telegraphenmarken die Einheit bilden, von welcher alle Telegraphentaxen nothwendigerweise nurervielfältigungen sind.

Indessen haben wir doch eine Neuerung zu Gunsten der Rekommandation aufgenommen, welche durch den Pariser Vertrag in die internationale Telegraphie eingeführt wurde und darin besteht, daß das Bestimmungsbüreau dem Aufgeber selbst per Telegraph die vollständige Wiederholung der dem Adressaten zugestellten Copie übermittelt mit der doppelten Angabe der genauen Zeit der Zustellung und der Person, welcher die Depesche übergeben wurde. Wenn die Zustellung nicht stattfinden konnte, so wird diese doppelte Angabe durch Mittheilung der Umstände ersetzt, welche die Zustellung verhinderten und durch die nöthigen Angaben, um den Aufgeber in Stand zu setzen, seine Depesche gegebenen Falls nachfolgen zu lassen.

Nach dem Vorgange von Belgien fügten wir diesen Bestimmungen die Priorität in der Beförderung zu Gunsten der rekommandirten Depesche bei.

Wir sind nämlich der Ansicht, daß in dem Momente, wo man die Benutzung des Telegraphen immer mehr auszudehnen und in Folge dessen die Aufgabe einer großen Zahl ziemlich unwichtiger Depeschen zu begünstigen sucht, für ernste und dringende Fälle dem Aufgeber ein Mittel geboten werden sollte, seine Depeschen mit ausnahmsweiser Schnelligkeit zu befördern. Das Beispiel von Belgien, wo im Jahre 1866 auf 1000 Depeschen 16 rekommandirte vorkamen, beweist hinlänglich, daß von dieser Seite kein Mißbrauch zu befürchten ist, und daß wirklich dringliche Fälle eingetreten sein müssen, wenn man sich zur Bezahlung einer hohen Zuschlagsgebühr entschließt. In Belgien ist diese Tage auf das Vierfache der gewöhnlichen Tage festgesetzt, nämlich auf Fr. 2; wir schlagen, in Uebereinstimmung mit dem Pariser Vertrage vor, dieselben auf das Doppelte der gewöhnlichen Tage, nämlich auf Fr. 1. 50 festzusetzen.

Unser interne Tarif hätte übrigens, so wie er sich nach Annahme unsers Vorschlages gestaltete, eine Vergleichung mit denjenigen der übrigen Staaten Europas nicht zu scheuen, wie man sich aus beiliegender Zusammenstellung einiger Beispiele überzeugen kann.

Wir beehren uns daher, der h. Bundesversammlung die Genehmigung des beiliegenden Beschlußentwurfs und überdies der nachfolgenden Schlußnahme zu empfehlen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung auf die Herbstsitzung des Jahres 1868 einen Bericht und Antrag betreffend die definitive Festsetzung der internen Telegraphentaxen vorzulegen.“

Wir ergreifen diesen Anlaß, Ihnen, Tit., den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 29. Mai 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlusse Entwurf
betreffend
die internen Telegraphentaxen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1867;
in Abänderung des Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend die internen Telegraphentaxen vom 22. Januar 1859, *)

beschließt:

Art. 1. Die Taxe des Telegramms von zwanzig Worten wird für das Innere der Schweiz auf 75 Rappen festgesetzt.

Diese Taxe wird für jede untheilbare Reihe von zehn Worten über zwanzig hinaus um 25 Rappen vermehrt.

Art. 2. Wird ein Telegramm rekommandirt, so beträgt die Taxe dafür einen Franken und 50 Rappen für zwanzig Worte, mit Progression von 50 Rappen für jede Reihe von zehn Worten darüber hinaus.

Im internen Dienst genießen die rekommandirten Telegramme die Priorität vor den gewöhnlichen Telegrammen.

Art. 3. Der gegenwärtige Beschluß tritt mit dem 1. Oktober 1867 in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 127.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die internen Telegraphentaxen. (Vom 29. Mai 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1867
Date	
Data	
Seite	210-216
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.